

Neufassung der Satzung vom 3. April 2017

FÖRDERVEREIN OFFENER KANAL SPEYER E. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Offener Kanal Speyer". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Offener Kanal Speyer e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Offenen Kanals Speyer durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art.

Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein vor allem an, neue, mediengestützte Kommunikationsformen in Speyer zu fördern, insbesondere

- allen Schichten der Bevölkerung den unentgeltlichen Zugang zum Offenen Kanal zu ermöglichen,

- eine Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Bürgern, Initiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,

- das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- lokalen Kommunikation,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- lokalen Medienerziehung und -bildung,

- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend- und Altenhilfe
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen, und zwar auch unabhängig von der Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentliche Abspiegelstellen, sowie die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

(3) Die Vereinigung muß sich mit ihrer Tätigkeit nach Abs. 2 (§ 52 der Abgabenordnung) auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet beschränken.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zweck der Mitgliedschaft darf alleine die Förderung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod bzw. Erlöschen,
- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschließung oder
- wenn das Mitglied, trotz Mahnung, mit seinem Beitrag 2Jahre säumig ist.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist,

kann das Mitglied schriftlich Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte.

§ 4

Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt im wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 5

Beiträge und Einnahmen

(1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge stunden.

(4) Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eingesetzt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel;
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buch- und Kassenführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder ist der Vorstand jederzeit binnen gleicher Frist einzuberufen.

(7) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort, Tag und Dauer der Vorstandssitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses enthalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Einladung per Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
3. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge;
4. die Änderung dieser Satzung;
5. die Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
6. die Auflösung des Vereins und die danach folgende Verwendung des Vereinsvermögens;
7. die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags und den Ausschluß eines Vereinsmitglieds;
8. die Entlastung des Vorstands.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(7) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes enthält, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn formell korrekt und fristgerecht eingeladen wurde unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

(8) Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag muß schriftlich abgestimmt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen

kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuß übertragen werden.

(10) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Versammlung.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäftsführer

(1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Kasse im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) An den Sitzungen der Vereinsorgane nimmt er mit beratender Stimme teil.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Der Vorstand legt bei Bedarf eine Geschäftsordnung fest.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung erforderlich.

(2) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins und die danach folgende Verwendung des Vereinsvermögens können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine in Speyer ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.03.1988 errichtet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.02.1990 geändert und am 03.04.2017 in der Mitgliederversammlung neu gefasst.

Gez.

Wolfgang Schuch, Vorsitzender